

# RS Vwgh 1989/2/28 88/07/0115

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

VStG §5 Abs1;

WRG 1959 §137 Abs1;

WRG 1959 §32 Abs1;

WRG 1959 §32 Abs2 lit a;

## Rechtssatz

Bei dem durch die Strafnorm des § 137 Abs 1 WRG erfassten Tatbestand der Gewässerverunreinigung nach § 32 Abs 1 (hier: im Zusammenhang mit Abs 2 lit a) WRG handelt es sich um ein Delikt, das weder durch den Eintritt eines Schadens noch durch den Eintritt einer Gefahr gekennzeichnet ist (Ungehorsamsdelikt), bei dem gemäß § 5 Abs 1 VStG eine Rechtsvermutung für das Verschulden des Täters besteht. Bestehtet er sein Verschulden, so liegt es nach dieser Gesetzesstelle - in Umkehrung der Beweislast - an ihm, seine Schuldlosigkeit nachzuweisen. Hiebei hat der Beschuldigte initiativ durch entsprechenden Beweisanträgen alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

## Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988070115.X02

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

28.11.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>